

# Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ)<sup>8</sup>

(vom 15. November 1965)<sup>1</sup>

## I. Die Schulzahnpflege

### A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. <sup>1</sup> Die Gemeinden organisieren die Schulzahnpflege. Sie um- Inhalt  
fasst:

1. vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern,
2. die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege,
3. die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schüler.

<sup>2</sup> Ausserdem können von Zeit zu Zeit statistische Erhebungen über das Ausmass der Zahnschäden bei den Schülern getroffen werden. Die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion<sup>8</sup> sind befugt, im gegenseitigen Einvernehmen selbst solche Erhebungen vorzunehmen.

§ 2.<sup>6</sup> Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler im Volks- Umfang  
schulalter. Die Gemeinden können die systematische Zahnpflege auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder und auf Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausdehnen.

§ 3. In den kantonalen Schulen und Anstalten sorgen die Gesund- Schulzahnpflege  
in kantonalen  
Schulen  
und Anstalten  
heitsdirektion und die Bildungsdirektion<sup>8</sup> für die erforderlichen Massnahmen (§§ 4–9).

### B. Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall

§ 4. <sup>1</sup> Die Milchgebisse und die bleibenden Zähne der Schüler sol- Zweck  
len gesund erhalten werden und möglichst wenig zahnärztliche Behandlung notwendig machen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden legen die dazu erforderlichen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Zahnärzten fest.

- Arten § 5. <sup>1</sup> Als vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall sind insbesondere zu veranlassen:
- a. Vorkehren zur Einschränkung des Konsums von Süssigkeiten, namentlich auf den Schulliegenschaften,
  - b. die aktive Förderung der Mundpflege bei den Schülern, namentlich die Anleitung zur richtigen Mundpflege und deren Kontrolle,
  - c. Massnahmen mit fluorhaltigen oder anderen zahnerhaltenden Mitteln ohne Ausübung eines Zwanges.
- <sup>2</sup> Die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion<sup>8</sup> können im gegenseitigen Einvernehmen selbst zusätzliche Massnahmen treffen.

### **C. Aufklärung über Ernährung und Mundpflege**

- Art der Aufklärung § 6. <sup>1</sup> Die Lehrer unterrichten die Schüler periodisch über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege und halten sie zur Befolgung dieser Grundsätze an. Neben den Lehrern können weitere Hilfskräfte beigezogen werden.
- <sup>2</sup> Die Schulzahnärzte haben die Eltern, Lehrkräfte und Schüler über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege aufzuklären. Daneben können weitere Aufklärungsmassnahmen angeordnet werden.

### **D. Untersuchung und Behandlung der Zähne**

- Untersuchung § 7. <sup>1</sup> Die Zähne der Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten.
- Behandlung § 8. <sup>1</sup> Erweist sich aufgrund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, sind die Eltern oder Besorger hievon zu unterrichten.
- <sup>2</sup> Die Behandlung ist nicht obligatorisch.
- <sup>3</sup> Sofern die Eltern oder Besorger nichts anderes anordnen, sollen die Schüler dem Schulzahnarzt zur Behandlung zugewiesen werden.
- Behandlungskosten § 9. <sup>1</sup> Die Kosten der Behandlung haben die Eltern oder Besorger zu tragen, soweit sie nicht die Gemeinde übernimmt.

<sup>2</sup> Bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>2</sup> Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Sie kann diese Kosten voll übernehmen und den Kreis der Beitragsberechtigten ausdehnen.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern oder Besorger verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

§ 10. <sup>1</sup> Die Gemeinden schliessen zur Durchführung der Schulzahnpflege Verträge mit privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation. Schulzahnärzte

<sup>2</sup> Sie können die Schulzahnpflege auch amtlichen Zahnärzten übertragen und eigene Schulzahnkliniken einrichten.

§§ 11–21.<sup>5</sup>

### III. Die Volkszahnpflege

§ 22.<sup>6</sup> Der Kanton<sup>8</sup> fördert die Zahnpflege für die wenig bemittelten Erwachsenen. Er kann Subventionen an Gemeinden gewähren, die eine solche Volkszahnpflege nach den folgenden Bestimmungen einführen, und er kann eigene Einrichtungen schaffen. Umfang

§ 23.<sup>7</sup> Die Volkszahnpflege soll Personen zugute kommen, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>2</sup> Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten. Anspruchsberechtigung

§ 24. <sup>1</sup> Die von den Patienten aufzubringenden Kosten für Untersuchungen und Behandlungen sollen unter den Ansätzen der amtlichen Taxordnung für private Zahnärzte liegen. Tarifgestaltung

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet dazu Beiträge an die Zahnarztkosten. Sie kann die Volkszahnpflege auch amtlichen Zahnärzten übertragen und eigene Volkszahnkliniken einrichten.

<sup>3</sup> Die Kosten sind den Patienten vor der Behandlung bekanntzugeben.

Vorbeugungs-  
massnahmen,  
Ausschluss von  
den Ver-  
günstigungen

§ 25. <sup>1</sup> Die Behandlungen sollen durch geeignete Vorbeugungs-  
massnahmen, wie insbesondere durch regelmässige Untersuchungen  
der Zähne, auf ein Mindestmass beschränkt werden.

<sup>2</sup> Patienten, welche die Vorbeugungsmassnahmen missachten oder  
angeordnete Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt haben,  
sind von den Vergünstigungen ganz oder teilweise auszuschliessen.

Verträge  
mit privaten  
Zahnärzten

§ 26. Soweit die Volkszahnpflege nicht durch amtliche Zahnärzte  
erfolgt, schliessen die Gemeinden Verträge mit privaten Zahnärzten  
oder deren Berufsorganisation.

§ 27.<sup>9</sup>

#### **IV. Allgemeine Vorbeugungsmassnahmen**

Grundsatz

§ 28. <sup>1</sup> Der Kanton<sup>8</sup> fördert auch ausserhalb der Schulzahnpflege  
vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall.

<sup>2</sup> Der Kantonzahnärztliche Dienst<sup>8</sup> kann dazu selbst Aufklärungs-  
und andere Massnahmen durchführen.

Subventionen<sup>6</sup>

§ 29. <sup>1</sup> Den Gemeinden können Subventionen an die Kosten von  
Massnahmen gewährt werden, die sie selbst oder auf Veranlassung dem  
Kantonzahnärztlichen Dienst<sup>8</sup> zur allgemeinen Vorbeugung gegen den  
Gebisszerfall anordnen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Ausserdem können Kurse zur Ausbildung und Weiterbildung von  
Zahnärzten und Hilfspersonal für die Schul- und Volkszahnpflege  
unterstützt werden.

<sup>3</sup> Solche Subventionen können auch für gleichgerichtete gemein-  
nützige Aktionen privater Organisationen gewährt werden.<sup>6</sup>

Voraus-  
setzungen  
und Art der  
Subventionen<sup>6</sup>

§ 30. <sup>1</sup> Die Subventionen<sup>6</sup> werden nur für Massnahmen ausgerich-  
tet, die vorher vom Kantonzahnärztliche Dienst<sup>8</sup> genehmigt worden  
sind.

<sup>2</sup> . . .<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Neben oder anstelle von Geldbeiträgen kann der Kantonzahn-  
ärztliche Dienst<sup>8</sup> Drucksachen oder andere Mittel, die sich zu vorbeu-  
genden Massnahmen gegen den Gebisszerfall eignen, unentgeltlich  
oder verbilligt abgeben.

**V. Gemeinsame Bestimmungen**

§ 31. Bei der Zahnpflege, vorab bei der Zahnpflege für Kinder und Jugendliche, ist eine systematische Sanierung und regelmässige Kontrolle der Gebisse anzustreben.

Ziel der  
Behandlungen

§ 32. <sup>1</sup> Die Behandlungen sollen das notwendige Mass nicht überschreiten und den Verhältnissen entsprechend einfach und zweckmässig sein.

Mass der  
Aufwendungen

<sup>2</sup> Aufwendungen werden höchstens bis zu dem Mass berücksichtigt, wie es in der kantonalen Volkszahnklinik oder vergleichbaren anderen kantonalen Anstalten üblich ist. An unzumutbare Aufwendungen werden keine Subventionen geleistet.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Leistungen zugunsten von Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich werden nicht berücksichtigt.

§ 33. <sup>1</sup> Erbringen die Gemeinden weitergehende Leistungen, als sie in dieser Verordnung oder den Ausführungsbestimmungen der Gesundheitsdirektion<sup>8</sup> vorgesehen sind, werden die Mehrkosten bei der Berechnung der Staatsbeiträge abgezogen.

Zusätzliche  
Leistungen  
von Gemeinden

<sup>2</sup> Die Abzüge können schematisch erfolgen, wenn sich die Mehrkosten solcher weitergehender Leistungen nur mit unverhältnismässigem Aufwand berechnen lassen.

§ 34. <sup>1</sup> Vor dem Bau von Volkszahnkliniken<sup>6</sup> sind der Gesundheitsdirektion<sup>8</sup> Raumprogramm und Projekt mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Das Raumprogramm ist einzureichen, bevor mit der Projektierung begonnen wird.

Bau von  
Kliniken

<sup>2</sup> Vor der Anschaffung fahrbarer Kliniken sind der Gesundheitsdirektion<sup>8</sup> die Pläne mit Kostenvoranschlägen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35. Von Volkszahnkliniken<sup>6</sup>, die mit amtlichem Personal geführt werden, sind der Gesundheitsdirektion<sup>8</sup> jährlich Voranschläge über die Betriebskosten einzureichen.

Voranschläge  
über die  
Betriebskosten  
von Kliniken

§ 36. <sup>1</sup> Baubeiträge werden nach Prüfung der abgeschlossenen Bauabrechnung ausbezahlt.

Auszahlung  
der Beiträge

<sup>2</sup> Die Betriebsbeiträge werden je für ein Kalenderjahr im folgenden Jahr ausbezahlt.

**VI. Vollzugsbestimmungen**

Vollzugs-  
behörden in den  
Gemeinden

§ 37. <sup>1</sup> Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt den Schulgemeinden, die Organisation der Zahnpflege für Jugendliche, der Volkszahnpflege und der allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen gegen den Gebisszerfall den politischen Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können mit Genehmigung des Kantonzahnärztlichen Dienstes abweichende Anordnungen treffen.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> . . .<sup>5</sup>

§ 38.<sup>4</sup>

Inhalt  
der Verträge  
mit privaten  
Zahnärzten

§ 39. <sup>1</sup> In den Verträgen zwischen den Gemeinden und den privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation ist die Zusammenarbeit mit den Zahnärzten sowie deren Entschädigung für die Untersuchungen, Behandlungen und sonstigen Verrichtungen zu regeln.

<sup>2</sup> Der Kantonzahnärztliche Dienst<sup>8</sup> kann für diese Verträge im Einvernehmen mit den Gemeinden und der Berufsorganisation der Zahnärzte Muster aufstellen.

Ausführungs-  
bestimmungen  
der Gesund-  
heitsdirektion<sup>8</sup>

§ 40. Die Gesundheitsdirektion<sup>8</sup> kann im Rahmen dieser Verordnung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie hört in wichtigen Fragen zuvor die Gemeinden und die Berufsorganisation der Zahnärzte an.

Aufsichts-  
und Kontroll-  
befugnisse

§ 41.<sup>8</sup> <sup>1</sup> Der Kantonzahnärztliche Dienst führt die Aufsicht über die Durchführung der Zahnpflege und berät die Gemeinden und die von ihnen zugezogenen Zahnärzte. Die Gemeinden haben ihm auf Verlangen Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Der Gesundheitsdirektion sind zur Berechnung der Staatsbeiträge die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle zur Kontrolle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

Inkrafttreten

§ 42. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat<sup>3</sup> am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Die Staatsbeiträge werden erstmals für das Jahr 1965 ausgerichtet.

<sup>1</sup> OS 42, 143 und GS VI, 242. Vom Regierungsrat erlassen.

<sup>2</sup> [LS 832.1.](#)

<sup>3</sup> Vom Kantonsrat genehmigt am 15. November 1965.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch RRB vom 2. Dezember 1987 (OS 50, 256). In Kraft seit 1. Januar 1988.

---

<sup>5</sup> Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 1990 (OS 51, 383). In Kraft seit 1. Januar 1991.

<sup>6</sup> Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 1990 (OS 51, 383). In Kraft seit 1. Januar 1991.

<sup>7</sup> Fassung gemäss RRB vom 3. April 1996 (OS 53, 339). In Kraft seit 1. Januar 1996.

<sup>8</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. Oktober 2010 ([OS 65, 749](#); [ABl 2010, 2181](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>9</sup> Aufgehoben durch RRB vom 5. Oktober 2011 ([OS 66, 903](#); [ABl 2011, 2886](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.